

|             |                                |
|-------------|--------------------------------|
| Amt:        | Abteilung 3 - Bauen und Umwelt |
| Bearbeiter: | Heiko Westrich                 |

| Beratungsfolge      | Termin     | Behandlung |
|---------------------|------------|------------|
| Verbandsgemeinderat | 17.05.2018 |            |

***Solarpark Oberarnbach; Teiländerung des Flächennutzungsplans; Abwägungs- und Änderungsbeschluss nach den §§ 3, 4, 4a und §§ 5 u. 6 BauGB***

**Sachverhalt:**

Zur Realisierung des geplanten **Solarparks Oberarnbach** hat der Verbandsgemeinderat Landstuhl in seiner Sitzung am 09.02.2017 den notwendigen Beschluss zur Teiländerung des Flächennutzungsplans (FNP) gefasst. Der Gemeinderat Oberarnbach hat in der Sitzung am 14.12.2016 den Beschluss zur Aufstellung des gleichnamigen Bebauungsplans (BPI) gefasst. In der Folge fanden parallel die erste, frühzeitige (formlose) Öffentlichkeitsbeteiligung (§ 3 I BauGB) und die Beteiligung der Behörden, Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden (TöB - § 4 I BauGB) statt. Nach sachgerechter Abwägung der insbesondere seitens der TöB vorgetragenen Anregungen und Bedenken, beschlossen der VG-Rat am 23.11.2017 (für den FNP) und der Gemeinderat Oberarnbach am 29.11.2017 (für den BPI) jeweils die Fortführung des Verfahrens und zusätzlich die Durchführung der förmlichen Beteiligungsverfahren nach den §§ 3 II (Öffentlichkeit) bzw. 4 II BauGB (TöB).

Auch die zweite Beteiligungsstufe wurde parallel, konkret in der Zeit vom 21.12.2017 bis einschließlich 31.01.2018, durchgeführt. Die hierzu eingegangenen Stellungnahmen wiederholten weit überwiegend die bereits in der ersten Beteiligungsstufe vorgetragenen Inhalte. Da diese – sofern sie beachtlich waren – selbstverständlich schon in die der 2. Beteiligung zugrunde liegenden Unterlagen eingearbeitet waren, haben sie bereits ihre Berücksichtigung gefunden.

Bei Eingang von Stellungnahmen hat grundsätzlich zunächst eine ermessensfehlerfreie Abwägungsentscheidung und Beschlussfassung zu erfolgen, bevor der abschließende Satzungsbeschluss möglich ist. Vorliegend hat das mit der Durchführung der beiden Bauleitplanverfahren beauftragte Büro Argus Concept hierfür eine umfassende Beschlussvorlage zur Abwägung erarbeitet, die sämtliche Stellungnahmen beinhaltet, bewertet und daraus abgeleitet den Handlungsbedarf darlegt. Verkürzt zusammengefasst, wurden lediglich zwei neue, wesentliche Punkte vorgetragen, die von grundsätzlicher Relevanz und Beachtung sind:

- 1) Aus der Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde (angesiedelt bei der Kreisverwaltung Kaiserslautern) resultierend, sollen zusätzlich nachfolgende Festsetzungen in den BPI mit aufgenommen werden (vgl. Abwägungsvorschlag S. 7 u. 8):
  - Anpflanzung von Feldgehölzen in der mit P2 gekennzeichneten Fläche
  - Erhalt der mit E1 gekennzeichneten Feldgehölze
  - Ergänzung des Umweltberichtes um Aussagen, wie der geplante Magerrasen entwickelt werden soll.

2) Resultierend aus der Stellungnahme der Verbandsgemeindewerke Landstuhl wird in der Planzeichnung des BPI die bereits eingezeichnete Schutzstreifenbreite für die Bestandswasserleitung korrigiert, sprich vergrößert von 2 x 2 m auf 2 x 3 m, also 6 m (Abwägungsvorschlag S. 23).

Sämtliche Änderungen wurden bereits in die in der Anlage beigefügten Planunterlagen eingepflegt, so dass diese auf dem aktuellsten, beschlussfähigen Stand sind.

Die Inhalte des Abwägungsvorschlages betreffen fast ausschließlich die Regelungen des BPI und haben folglich kaum bis keine Auswirkungen auf die Teiländerung des FNP. Ungeachtet dessen, empfiehlt die Verwaltung aus Rechtssicherheitsgründen dennoch, dass nicht nur der Gemeinderat Oberarnbach für den BPI, sondern auch der Verbandsgemeinderat für den Bereich der Teiländerung des FNP vorsorglich ebenfalls die vollumfängliche Abwägungsentscheidung trifft und entsprechend beschließt.

Sofern im vorherigen Verlauf der Sitzungen auch der Durchführungsvertrag (VG und OG) und der Nutzungsvertrag (nur OG) beschlossen wurden, können im Anschluss vom VG-Rat der Beschluss zur Teiländerung des FNP und vom Gemeinderat der Satzungsbeschluss des BPI gefasst werden.

Nach Genehmigung der Teiländerung des FNP durch die Kreisverwaltung Kaiserslautern und Ausfertigung durch Herrn Bürgermeister Dr. Degenhardt wird diese durch öffentliche Bekanntmachung rechtswirksam (§ 6 Abs. 1 und 5 BauGB). Parallel dazu wird mit öffentlicher Bekanntmachung des von Herrn Ortsbürgermeister Eckel ausgefertigten Bebauungsplans dieser ebenfalls rechtswirksam (§ 10 Abs. 1 und 3 BauGB).

**Beschlussvorschlag:**

Der Verbandsgemeinderat möge die für die Teiländerung des FNP erforderlichen Beschlüsse – Abwägungsbeschluss und Änderungsbeschluss - fassen.

Finanzielle Auswirkungen:

ja

nein

Anlagen

20161104\_Biotobbestandsplan\_OAB-BP-SOLAR  
20180406\_Abwägungssynopse\_OAB-BP-SOLAR  
20180406\_Fahne FNPabschlBeschluss\_OAB-BP-SOLAR  
20180406\_ZusammenfassendeErklärung\_OAB-BP-SOLAR  
20180504\_Begründung\_OAB-BP-SOLAR  
20180504\_Bplan-Satzung\_OAB\_BP\_SOLAR